Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen-Nr.:
BV/3/0309

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	24.01.2022			

Weiterleitung der Landeszuweisungen zur Umsetzung des DESK-Verfahrens im Förderzeitraum 2022 - 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Die jährlich dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesenen Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V werden im Förderzeitraum 2022 - 2024 gemäß Anlage an die Träger der Kindertageseinrichtungen zur Durchführung des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6) weitergeleitet.

2. Sollten nicht ausreichende Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V durch das Land M-V zur Verfügung stehen, beschließt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Vergabe der Mittel erneut.

Stralsund, 27. Dezember 2021	gez. Carmen Schröter - 1. stellvertretende Landrätin -

Begründung:

Ab Januar 2022 begann eine neue Drei-Jahres-Förderperiode für die Einführung/ Weiterführung des Verfahrens des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6).

Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des frühkindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit) kann mit diesem Verfahren der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung festgestellt werden.

Die Kosten für die Einführung dieses Verfahrens trägt das Land M-V. Anliegen des Landes ist es, für die neue Förderperiode, neben den derzeitig teilnehmenden Kindertageseinrichtungen, auch neue Kindertageseinrichtungen anzusprechen. Ein Bestandsschutz für derzeitige DESK-Kitas besteht ausdrücklich nicht.
Eine dementsprechende Interessenbekundungsabfrage wurde durch das Fachgebiet Verträge des Fachdienstes Jugend im Oktober 2019 bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen durchgeführt.

Zu den Fördervoraussetzungen nach § 5 Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung (BeDoVO M-V) gehören:

- Nachweis eines überdurchschnittlichen Anteils übernommener Elternbeiträge gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V,
- das DESK-Verfahren mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe zwischen drei und sechs Jahren in der Kindertageseinrichtung anzuwenden,
- das Verfahren muss verbindlich über einen Zeitraum von drei zusammenhängenden Jahren angewendet werden,
- die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 10 a Absatz 2 KiföG M-V.

Der durchschnittliche Anteil übernommener Elternbeiträge nach § 21 Absatz 6 KiföG M-V lag im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Berechnung, Stichtag 1. März 2018, im Kindergartenbereich bei 24,52 %.

Die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen erfüllen diese Voraussetzungen und haben dies rechtsverbindlich erklärt.

Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels eines Stufenmodells auf Grundlage der gemeldeten Kinderzahlen der 3- bis 6-jährigen Kinder in den jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstbeträge nach § 5 Absatz 3 und 4 BeDoVO M-V. In Abhängigkeit der Höhe der Landeszuweisungen muss dieses ggf. jährlich angepasst werden.

Eine Mitfinanzierung durch den Landkreis ist ausgeschlossen. Die Zuweisungen sind zweckgebunden.

Derzeit befindet sich die Vergabe der Zuweisungen für 2022 in der Bearbeitung.

Insgesamt wurden für 2022 Mittel in Höhe von 793.983,07 Euro beim Land M-V beantragt. Davon betragen die durch die Träger und den Landkreis V-R beantragten Mittel 613.983,07 EUR. Zusätzlich, über die Zuweisung hinaus, wurden Mittel in Höhe von 180.000,00 EUR für die „BestandsKiTas“ beantragt.

Die vom Land M-V mitgeteilte rechnerische Zuweisung für das Jahr 2022 beträgt 471.251,01

Euro für die förderfähigen Einrichtungen und für die „BestandsKiTas“ 0,00 Euro.

Anlagen:

Übersicht der Kindertageseinrichtungen für die Bedarfsmeldung der Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung gemäß § 26 Abs. 5 KiföG i.V.m. BeDoVO M-V und deren Aufteilung.

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2022:		**613.983,07 EUR**
Finanzierung		
Veranschlagung im Haushaltsplan 2022:	Produkt/Konto: 3610000.5414304 3610000.5415104 3610000.4144204	55.000,00 EUR 610.100,00 EUR 665.100,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2023	665.100,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2024	665.100,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2025	665.100,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die genannten Beträge entsprechen dem Ansatz im HH-Plan-Entwurf für 2022. Sie können sich je nach Höhe der Landeszuweisung in den Folgejahren verändern.		